

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/3/2 V276/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.03.1995

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Bebauungsvorschriften der Gemeinde Gaaden vom 22.10.85 §10 Abs1

Nö BauO §89 Abs3

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit des ausnahmslosen Verbotes der Errichtung undurchsichtiger Zäune als Einfriedungen von Vorgärten in den Bebauungsvorschriften einer Gemeinde wegen Widerspruchs zur Nö BauO

Rechtssatz

In §10 Abs1 erster Satz der Bebauungsvorschriften der Gemeinde Gaaden vom 22.10.85 wird das Wort "ausnahmslos" als gesetzwidrig aufgehoben.

§10 Abs1 erster Satz der Bebauungsvorschriften der Gemeinde Gaaden erweist sich insoweit, als er die Errichtung undurchsichtiger Zäune als Einfriedungen von Vorgärten ausnahmslos und demnach nicht nur unter der Voraussetzung verbietet, daß dadurch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird, wegen Widerspruches zu §89 Abs3 vierter Satz der Nö BauO als gesetzwidrig.

Die Erlassung des (keine Ausnahme zulassenden) Verbotes der Errichtung undurchsichtiger Zäune als Einfriedungen von Vorgärten gegen Verkehrsflächen in den Bebauungsvorschriften (also durch Verordnung) - etwa für bestimmte Straßenstrecken, Straßen oder Ortsteile - ist nur zulässig, wenn in den betreffenden Bereichen die Errichtung solcher Zäune das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Nur unter dieser Voraussetzung könnte (wohl nur in besonderen Ausnahmefällen) ein generelles Verbot der Errichtung solcher Zäune im gesamten Gebiet einer Gemeinde in Betracht kommen. Daß dies in der Gemeinde Gaaden der Fall wäre, wurde im Verordnungsprüfungsverfahren von keiner Seite vorgebracht und ist auch sonst nicht hervorgekommen.

(Anlaßfall B2108/93, E v 02.03.95, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 276/94
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.03.1995 V 276/94

Schlagworte

Baurecht, Bebauungsplan, Einfriedungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:V276.1994

Dokumentnummer

JFR_10049698_94V00276_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at